



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2018-1659)

bearbeitet von:
Dernbauer DW 89992 |

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abt.11@bmnt.gv.at

Wien, 7. August 2018

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungs- gesetzes (UVP-G 2000)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 27. Juni 2018 übermittelten Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014; dies wird begrüßt. Dieser Entwurf bedarf aber aus Sicht des Städtebundes in einigen Punkten einer Präzisierung.

ad Ziffer 4

Es wird eine neue Verfahrenspartei, die des Standortanwalts eingeführt. Der Aufgabenbereich und die Notwendigkeit dieser Einrichtung bleiben unklar und werden lediglich durch einen Verweis auf das Regierungsprogramm der Bundesregierung begründet. Die Standortgemeinde ist seit Bestehen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ohnehin Partei des Verfahrens,

um deren Interessen zu wahren. Die Schaffung eines Standortanwalts dient auch sicher nicht der Verwaltungsvereinfachung.

Unklar ist zunächst, von wem nun der Standortanwalt einzurichten ist. Nach dem System einer festen Zuständigkeitsverteilung muss das gesetzlich festgelegt werden. Die derzeitige Formulierung im Gesetzesentwurf steht jedenfalls in Widerspruch zu Art. 18 B-VG.

Es ist auch nicht erkennbar, welche öffentlichen Interessen vom Standortanwalt wahrzunehmen sind, und wie diese von der UVP-Behörde im Hinblick auf die Genehmigungstatbestände des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 und von mitanzuwendenden Materiengesetzen zu beurteilen sind.

In UVP-Verfahren sind öffentliche Interessen an der Realisierung des Vorhabens nur soweit zu prüfen, als dies im Zuge der Mitanzwendung von materiellen Genehmigungstatbeständen geboten ist. Für diese Prüfung sind aber mitwirkende Behörden und Sachverständige von der UVP-Behörde beizuziehen, und nicht Parteien. Die Einrichtung eines Standortanwalts wird entschieden abgelehnt.

Zudem ist es inakzeptabel, wenn Wirtschaftsinteressen gegen Interessen des Umweltschutzes ohne entsprechende materiengesetzliche Grundlagen abzuwägen wären.

ad Ziffer 6

Durch den Verweis auf Abs. 8 und somit die Nennung von Abbrucharbeiten ist in Zukunft offenbar bei Kumulierungsprüfungen immer auch die Bauphase zu beurteilen. Dies würde eine deutliche Verkomplizierung dieser Einzelfallprüfung bedeuten. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Bauphase nicht zu betrachten ist, da sonst der Maßstab einer Grobprüfung überschritten würde.

ad Ziffer 10

Z.2.: „Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen,.....“ Dies stellt eine etwas unglückliche Formulierung dar. Um im Antrag nachvollziehbar begründen zu können, dass für ein bestimmtes Schutzgut mit keinen nachteiligen

Umweltauswirkungen zu rechnen ist, muss dieses Schutzgut im Antrag namentlich genannt, zumindest grob in seinen Auswirkungen beschrieben und argumentativ begründet werden, warum der Projektwerber der Meinung sei, dass mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen sei. Nur so kann die Behörde auch prüfen, ob die Darstellungen des Projektwerbers auch „nachvollziehbar“ sind. Etwas, das nicht schriftlich dargelegt wird, kann schwerlich für einen anderen nachvollziehbar sein.

ad Ziffer 14

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erteilung eines Verbesserungsauftrages, wobei die Erläuterungen von einem Zeitraum von vier Wochen ausgehen, geht an der Realität vorbei und wird abgelehnt. Es ist ein Ermittlungsverfahren zu führen, in dem die Sachverständigen und mitwirkenden Behörden bei der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen einbezogen werden müssen. Dass dafür bei einigen tausend Seiten an Unterlagen vier Wochen nicht ausreichen, liegt auf der Hand.

Die Verpflichtung für die UVP-Behörde, „Abstimmungen“ zwischen dieser und der ProjektwerberIn in einem informellen oder formellen Vorverfahren hinsichtlich der Umweltverträglichkeitserklärung in einem Verbesserungsauftrag zu berücksichtigen, ist zu hinterfragen. Es kommt öfters vor, dass sich das Vorhaben und/oder die Normen bis zum Zeitpunkt der Einreichung ändern, sodass dann sehr wohl zusätzliche oder andere Punkte in einen Verbesserungsauftrag aufzunehmen sind. Eine konstitutive Wirkung kann daher der Berücksichtigung dieser „Abstimmungen“ keineswegs beigemessen werden und wäre in den Erläuterungen klarzustellen.

ad Ziffer 15

Der Projektwerber soll *„nicht verpflichtet sein, Eingangsdaten vorzulegen, die für die Prüfung der UVE aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind.“* Dies mag für manche „Rohdaten“ sinnvoll sein; letztlich muss aber der prüfende Sachverständige entscheiden dürfen und müssen, welche Eingangsdaten für Prüfung benötigt werden. Die Zitierung von Referenzangaben der Quellen, die für die Erstellung der UVE herangezogen wurden, können in einem ersten Schritt ausreichen. Es sollte aber dem SV unbenommen bleiben, bei inhaltlicher Prüfung bestimmte Detailangaben nachzufordern, und der Projektwerber sollte dann nicht die Herausgabe der Eingangsdaten unter Hinweis auf § 6 (2) letzter Satz verweigern dürfen.

ad Ziffer 16

Vorweg sind auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit und der Entwicklungen der Digitaltechnik folgend die Neuregelungen im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der Projektunterlagen in elektronischer Form (USB-Sticks, CD-Roms) sowie betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Kundmachungswebsites der Behörden positiv zu bewerten. Dennoch ist auch anzumerken: Wird alles nur mehr elektronisch veröffentlicht, schließt man eine gewisse Bevölkerungsschicht aus (alte Menschen, Menschen mit einem niedrigeren Grad an Ausbildung, ...). Bildungsferne Schichten müssen sich eben darauf verlassen, dass ihre Interessen von der Behörde und den Amtssachverständigen im Verfahren wahrgenommen werden. Besonders ist darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem UVP- Entwurf die Fristen zur öffentlichen Auflage und Möglichkeit zur Stellungnahme so wie bisher mit 6 Wochen für den Genehmigungsantrag benannt sind, sowie ein Online-Halten „bis zur Rechtskraft des genehmigenden Bescheides“ für die Kundmachung samt Genehmigungsantrag, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Zusammenfassung der UVE. Der Genehmigungsbescheid selbst ist nach § 17 (7) UVP-G unverändert 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

In einem weiteren Gesetzesentwurf, nämlich zum „Standort-Entwicklungsgesetz StEntG“, sind jedoch für die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages und Möglichkeit für schriftliche Einwendungen nur 4 Wochen vorgesehen (§ 13 (1) StEntG, ebenso 4 Wochen für die öffentliche Einsichtnahme in den Bescheid §13 (4) StEntG.

Daher erscheint es nicht sehr sinnvoll, im aktuellen UVP-G-Novellen-Entwurf zu den Fristen Stellung zu nehmen, wenn 10 Tage später im nächsten Gesetzesentwurf wieder andere (kürzere) Fristen vorgesehen werden. Das StEntG gilt grundsätzlich für alle „standortrelevanten Vorhaben (= UVP-Genehmigungsvorhaben), die im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen“. Nur für UVP- Genehmigungsvorhaben, denen ein „besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich“ bestätigt wurde, können die verkürzten Fristen und sonstigen Erleichterungen für sich in Anspruch nehmen. In der Praxis wird damit zu rechnen sein, dass zukünftig die Antragsteller von UVP- Vorhaben zweckmäßigerweise parallel mit dem UVP- Antrag gleich einen Antrag auf Bestätigung des „besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich“ stellen werden (auch beim Antrag für diese Bestätigung sind die bei der UVP- Behörde eingebrachten Antragsunterlagen des UVP- Vorhabens beizulegen) und damit automatisch die verkürzten Fristen konsumieren wird können. Nachdem das StEntG ausschließlich auf Genehmigungsverfahren und

Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit UVP- Vorhaben anzuwenden ist, drängt sich die Frage auf, warum diese Bestimmungen nicht gleich in die hier vorliegende UVP-G Novelle 2018 ein-geflossen sind?

ad Ziffern 20 und 21

In § 16 (1) wird neu angeführt, dass eine mündliche Verhandlung u.U. auf Teilbereiche des Vorhabens beschränkt werden kann, wenn „Einwendungen nur zu einem oder mehreren bestimmten Fachbereichen erhoben“ wurden. Dies klingt zwar vernünftig und ressourcenschonend, sodass z.B. nicht mehr alle Sachverständigen zur Verhandlung geladen werden müssen, allerdings können Parteien gem. § 42 (1) AVG „noch während der mündlichen Verhandlung“ Einwendungen erheben. Diese können dann evtl. nicht beantwortet oder fachlich korrekt berücksichtigt werden, wenn die Verhandlung auf bestimmte Teilbereiche eingeschränkt wurde und infolge dessen nicht der „richtige“ Sachverständige bei der Verhandlung teilnimmt. Weiters könnte schon wie bisher auch u.U. auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden; dies steht allerdings nicht im Einklang mit dem neuen §16 (3); wenn die mündliche Verhandlung der definitive Schlusspunkt zum Einbringen von Beweisanträgen sein soll, muss eine solche mündliche Verhandlung stattfinden. Der neue § 16 (3) enthält die rechtliche Maßgabe, dass Beweisanträge nur mehr bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen sind. Dieses Neuerungsverbot wird grundsätzlich begrüßt, da dies im Wesentlichen den stets geforderten Entbürokratisierungsbestrebungen entspricht. Nach § 16 (3) sollen weiters technische Unterlagen zum Stand der Technik, die zur Beurteilung der UVE herangezogen werden, ebenfalls in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden sein. Dass die technischen Beurteilungsgrundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden sein sollen, ist aus fachlicher Sicht kein Problem, wenn rechtlich sichergestellt ist, dass danach keine neuen Beweisanträge mehr gestellt werden können. Ebenso positiv beurteilt wird, dass sich Beteiligte, sofern sie die elektronische Datenübermittlung nicht bevorzugen, nur auf ihre Kosten Kopien und Ausdrücke erstellen lassen können. Allerdings muss in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass die UVP-Unterlagen insbesondere plangrafisch so großformatig ausfallen können, dass Ausdrücke in den planauflegenden Gemeinden möglicherweise mit den eigenen Betriebsmitteln nicht zu erstellen sein werden.

ad Ziffer 22

17 (4) und Z. 32, § 24f (3) geeignete Auflagen wie Überwachungsmaßnahmen:

Hier wurden textliche Änderungen vorgenommen, die aus fachlicher Sicht eine Abschwächung der Strenge der Auflagen bedeuten könnte, wenn der Standortanwalt nur energisch genug „die öffentlichen Interessen“ vertritt. Denn es sind Überwachungsmaßnahmen „für erhebliche nachteilige Auswirkungen ... angemessen“ festzulegen. Außerdem fehlt die frühere Formulierung „Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge“ in § 24f (3). Dies bedeutet einen schwächeren Schutz für die Umwelt als z.B. im IPPC- Verfahren für Betriebsanlagen (§77a (1) Z.3, (2) Z. 2 GewO) gewährleistet wird, obwohl doch das UVP- Regime eigentlich das „strengere“ Bewilligungsregime sein sollte. UVP- Projekte können per se erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verursachen, sonst wären sie keine UVP- Projekte. In Zusammenhang mit dem neuen StEntG ist noch darauf hinzuweisen, dass dort unter anderem die §17 (4) und §24f (3) und (4) UVP-G für ungültig erklärt werden und stattdessen in §11 (6) StEntG die „Vorschreibung geeigneter Auflagen, Bedingungen, oder sonstige Vorschreibungen nur soweit vorzusehen sind, dass wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt,.... , ausgeglichen oder ersetzt werden.“ Dies stellt dann im Vergleich mit den §17 (4) und §24f (3) und (4) UVP-G eine nochmalige Einschränkung der Möglichkeit dar, geeignete Auflagen zu formulieren, die Worte „Überwachungsmaßnahmen, Messungen,...“ fehlen dort völlig – s.o., IPPC- Verfahren.

Nachkontrolle:

§ 22 UVP-G sieht eine Nachkontrolle eines ehemals UVP-pflichtigen Vorhabens 3 bzw. 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. zu einem von der UVP-Behörde festgelegten Zeitpunkt durch die zuständige Materienbehörde vor. Die Nachkontrolle ist eine nochmalige Überprüfung, bei der die Einhaltung der UVP-Prognosen bzw. die Prüfung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides stattfindet. Diese neuerliche Kontrolle, die Behördenvertreter und Betriebe ressourcenmäßig beansprucht, sollte effizienter geregelt werden: Insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele dieser Vorhaben ohnedies dem einschlägigen Inspektionsregime (Seveso, IPPC) unterliegen und aus diesem Titel heraus periodisch überprüft werden, könnte sie bei derartigen Betrieben entfallen. Die Nachkontrolle bzw. insbesondere die Überprüfung der UVP-relevanten Themen (Einhaltung Prognosen) sollte zweckmäßiger Weise verfahrensführend durch die UVP-Behörde, die das

Vorhaben auch genehmigt hat (und nicht durch die Materienbehörde, die das Verfahren nur „erbt“) durchgeführt werden.

ad Ziffer 35

Hier sind unverändert 8 Wochen Auflage des Genehmigungsbescheides zur öffentlichen Einsicht vorgesehen unter Angabe der „wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, ...“. Das Wörtchen „überwacht“ ist hier neu, das ist gegen den Trend in dieser Novelle; aus fachlicher Sicht durchaus sinnvoll. (Anm.: Dieser Absatz wird im neuen StEntG offenbar nicht aufgehoben).

ad Ziffer 43

In lit. c) ist wie bisher unverändert festgelegt, dass „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen“ ohne Mengenschwelle UVP- pflichtig sind (Spalte 1). In den Erläuterungen wird klargestellt, dass diese Formulierung ohne Schwellenwert unionsrechtlich geboten sei. Für Änderungen derartiger Anlagen wird jetzt ein absolutes Kriterium eingeführt, nämlich eine Kapazitätserweiterung um mindestens 5000 t/a. Dies ist aus fachlicher Sicht begrüßenswert. Lediglich bleibt zu hinterfragen, wie es genau gemeint ist: Im Textentwurf ist diese Bestimmung in Spalte 1 genannt (= jedenfalls UVP-Pflicht), in den Erläuterungen wird von einer Einzelfallprüfung gesprochen, die eine UVP-Pflicht abklären soll. Dafür müsste der neue Text aber in Spalte 3 des Anhangs I stehen.

ad Ziffer 44

Grundsätzlich kann der Anwendung einer „Bagatellschwelle“ für die Bestimmung einer Mengenschwelle (hier für Errichtung thermischer Kraftwerke) zugestimmt werden, insbesondere da ja in § 3 (2) UVP-G normiert ist, dass bei Nicht-Erreichen einer Mengenschwelle für ein Vorhaben jedenfalls ab 25 % der Mengenschwelle eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, ob unter Kumulierung anderer Vorhaben (auch bereits genehmigte und/oder bestehende in räumlichem Zusammenhang) nicht doch die Mengenschwelle erreicht wird und damit eine UVP- Pflicht entsteht. Nach der neuen Kumulierungsbestimmung bräuchten bestehende Nebenanlagen mit einer Kapazität < 2 MW (für lit. a) - Vorhaben) bzw. < 1 MW für lit. c)- Vorhaben nicht berücksichtigt werden, das wäre jeweils 1 % der jeweiligen Mengenschwelle. Für die Situation in Großstädten besteht eher ein rechtliches Problem von Kumulierungsbestimmungen generell – es müssen alle „in räumlichem Zusammenhang“ stehenden bestehenden Anlagen mitgerechnet

werden. Es ergeben sich rechtliche Abgrenzungsprobleme aufgrund der verschiedenen Definitionen des Anlagenbegriffes in verschiedenen Materien - Nachbar- Anlagen, die derselben Betriebsanlage im rechtlichen Sinn angehören, oder die derselben Firma am selben Standort angehören,....etc.

Emissionstechnisch gesehen könnte man Anlagen eines gewissen Umkreises heranziehen (räumliche Nähe nach Entfernung am Boden), Anlagen mit gleicher Emissionshöhe könnte man addieren, weil die in ihrem Immissionsverhalten gleich sind,... So existieren z.B. in der Linzer Industriezone (Chemiepark und voestalpine- Gelände) eine Vielzahl von Betreiberfirmen mit unterschiedlichsten Betriebsanlagen. Diese Unschärfen des Kumulierens oder Nicht-Kumulierens aufgrund der Besitzverhältnisse sind für Linzer Verhältnisse sicher schwerwiegender als die 1 % - Regel.

Abschließend darf noch Folgendes angemerkt werden:

Die Implementierung eines sogenannten Standortanwaltes wirkt vor dem Hintergrund seiner Positionierung als Gegengewicht zum Umweltschutz verständlich, erscheint jedoch zur Wahrnehmung der Vertretung der öffentlichen Interessen, die ohnedies von der UVP-Behörde festgestellt und geprüft werden müssen, nicht zwingend erforderlich.

Außerdem wird nochmals betont, dass die über den Umsetzungsbedarf von Unionsrecht hinausgehenden überschießenden Bestimmungen, die nicht dem Umweltschutz dienen, entschieden abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär